

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB/Mü.

Datum

04.04.2013

**Auswirkungen der neuen EU-Regelungen auf die Konzessionsvergabe für die Trinkwasserversorgung
Anfrage der Fraktion Aufbruch!, Drucksachen Nr. 13/0079, vom 06.03.2013**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2013	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Würde die neu gefasste EU-Vergaberichtlinie in der vom zuständigen Ausschuss verabschiedeten und sodann von EU-Kommissar Barnier veränderten Fassung grundsätzlich zum Zwang zur Ausschreibung der Konzession zur Trinkwasserversorgung führen?*

In dem mehr als 100-seitigen Entwurf werden unterschiedliche Vorgaben für die verschiedenen Organisationsformen in der kommunalen Wasserversorgung gemacht. Der Vorschlag des EU-Binnenmarktkommissars Barnier von Ende Februar beinhaltet, dass Stadtwerke in einer bestimmten Organisationsform ihre Leistungen nicht ausschreiben müssten.

Behalten Kommunen die Wasserversorgung in öffentlicher Hand, greift die Richtlinie nicht und es besteht keine Ausschreibungspflicht. Kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Im Fokus der Richtlinie stehen Kommunen, die kommunale Dienstleistungen an Private oder teilprivatisierte Leistungsträger, wie Stadtwerke ausgelagert haben bzw. auslagern wollen. Da die kommunale Leistung in diesem Fall Teil einer mit Gewinnabsicht betriebenen Unternehmung wird, muss ausgeschlossen werden.

Teilprivatisierte Leistungsträger in denen Kommunen einen beherrschenden Einfluss ausüben, gelten nach der geplanten Richtlinie als kommunale Eigenbetriebe.

Die von ihnen erbrachten Leistungen sind nicht ausschreibungspflichtig: allerdings nur solange wie mindestens 80% ihres Geschäfts innerhalb ihrer eigenen Kommune erbracht wird.

In den Fällen in denen Stadtwerke als sogenannte Mehrspartenunternehmen (Wasserversorgung, Energie, ÖPNV...) tätig sind, wird diskutiert die 80%-Regelung nicht auf den Gesamtumsatz des Unternehmens, sondern nur auf den Umsatz bei der Wasserversorgung zu beziehen.

2. Wäre die Wasserversorgung der Stadt Sankt Augustin in ihrer derzeitigen Form davon überhaupt betroffen?

Derzeit wird die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Stadtgebiet Sankt Augustin mit Ausnahme des Stadtteils Birlinghoven von der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (im folgenden WVG genannt) erbracht. Die Stadt Sankt Augustin hält Gesellschaftsanteile i. H. v. 91,87 %, die SWBB (Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft, die sich zu 100 % in kommunaler Hand befindet) i. H. v. 8,13 %. Die WVG ist somit hundertprozentig in öffentlicher Hand. Eine Versorgung erfolgt zwar nicht nur im Stadtgebiet von Sankt Augustin, sondern auch noch zu einem kleinen Anteil im Bonner Ortsteil Holzlar; dennoch fiel die WVG unter die 80%-Regelung, da mindestens 85 % ihres Gesamtumsatzes auf das Stadtgebiet von Sankt Augustin entfällt. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf die Bonner Beteiligung über die SWBB der Umsatz der WVG in Holzlar nicht auch Geschäft innerhalb der eigenen Kommune ist und es dadurch auf die 80 %-Grenze gar nicht ankommt.

Somit besteht nach dem derzeitigen Stand des Richtlinienentwurfs keine Ausschreibungspflicht.

3. Könnte sie unter bestimmten Bedingungen in Zukunft davon betroffen sein? Ggf.: In welcher Weise?

Wenn es bei dem momentanen Entwurf bleiben sollte, könnte sich eine Ausschreibungspflicht dann ergeben, wenn die WVG nicht mehr kommunal beherrscht ist oder sie mit Gewinnabsicht selbst am Markt tätig wird und dabei mehr als 20% ihres Umsatzes außerhalb des Stadtgebietes von Sankt Augustin erwirtschaftet.

4. Könnte das Inkrafttreten der besagten Richtlinie irgendwie geartete Konsequenzen für unseren hauptsächlichen Wasserlieferanten, den Wahnbachtalsperrenverband und in der Folge auch für Sankt Augustin haben?

Der Wahnbachtalsperrenverband ist als Wasserverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, jedoch keine Gebietskörperschaft. Er ist für die Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser für seine Verbandsmitglieder und aufgrund gesonderter Vereinbarung angeschlossener Nichtverbandsmitglieder zuständig.

Seine Organisation ergibt sich aus dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und der Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes. Verbandsmitglieder sind die Kreisstadt Siegburg, die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis.

Da der Richtlinienentwurf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen regelt, hat er keine Auswirkungen auf den Wahnbachtalsperrenverband, der von deren Anwendungsbereich nicht umfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher